

1.3 Die Erfahrungen der Praxis und die Ergebnisse der theoretischen Arbeit der letzten Jahre haben die Erkenntnis gefestigt und vertieft, daß ein *System wirtschaftsrechtlicher Regelungen* notwendig ist. Die Anwendung der durch ihre Verbindlichkeit charakterisierten rechtlichen Regelung innerhalb des Prozesses der Prognose, Variantenprüfung und Vorbereitung des künftigen Handelns bedeutet stets den Schritt zu *Entscheidungen* (generelle Verhaltensregelung, individuell-verbindliche Planzielstellung oder andere Rechtsakte sowie gemeinsame verbindliche Entscheidung der Betriebe oder anderer Wirtschaftsgemeinschaften im eigenen Führungsbereich durch Wirtschaftsverträge). Zugleich ist die progressive Regelung wiederholbaren Verhaltens in Normativakten ein Mittel zur Rationalisierung der Leitung. Eine solche Regelung muß durch dispositive oder subsidiäre Teile anpassungsfähig an die jeweils konkreten Bedingungen sein. Eine Vielzahl derartiger Entscheidungen ist erforderlich, und das juristische System hat zu ordnen, wer zu entscheiden hat, was und wie zu entscheiden ist, welche funktionellen Zusammenhänge dabei gemeistert werden müssen, und zwar vom Standpunkt der Zielfunktion und der Gestaltung des Gesamtmodells der Planung und Leitung aus. Die wirtschaftsrechtliche Regelung ist stets — das Recht als ein wichtiges Instrument unter mehreren verstanden — juristische Fixierung und Untermauerung des ökonomischen Systems. Die inhaltliche Konzeption des Gesamtsystems verlangt notwendig eine entsprechende innere Logik und Konsequenz des Rechtssystems, ja — zugespitzt formuliert — eine entsprechend *unerbittliche juristische Durchsetzung der Prinziplösungen*. Dabei drückt sich im komplexen Charakter der rechtlichen Regelung der komplexe Charakter der ökonomischen Beziehungen aus. Ob und inwieweit die wirtschaftsrechtliche Regelung insgesamt in Richtung des gewollten Gesamtmodells vorandrängt und wirkt, das wird dabei weitgehend von derjenigen Teilregelung bestimmt, die — wesentliche Zusammenhänge erfassend — in dieser Entwicklungsrichtung den geringsten Gestaltungsspielraum gibt.⁸

So kommt es auch nach Erlass der Betriebs-VO, des Beschlusses über die Eigenerwirtschaftung und der neuen Investitionsgrundsätze noch vor, daß durch die verbindlichen jährlichen Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen über die betrieblichen Möglichkeiten auch dann entschieden wird, wenn sie für die betroffenen Betriebe, die unter der Wirkung der ökonomischen Hebel einstellenden Normativakte (Preise, Eigenerwirtschaftungsregelung u. a.) stehen, keine Interessenharmonisierung zur Folge haben, ja teilweise mit schon getroffenen Entscheidungen — die von dieser Wirkung bestimmt waren — nicht übereinstimmen. Das hat z. B. Einfluß auf die Entscheidungsfreudigkeit der Betriebe bei der Anwendung von Kooperations- und langfristigen Leistungsverträgen, aber auch auf die Stabilität und damit den Wert dieser Verträge und der vertragsrechtlichen Regelung überhaupt.

Für die künftige wirtschaftsrechtliche Regelung ergibt sich daraus z. B., daß nicht lediglich die *vertragsrechtliche* Regelung entsprechend der gewachsenen Bedeutung der eigenverantwortlichen Kooperationsorganisation weiterzuentwickeln ist. Es reicht nicht aus, neue Arten von Wirtschaftsverträgen, wie die Kooperationsverbandsverträge und die organisationsbegründenden Wirtschaftsverträge — z. B. für gemeinsames Handeln in der Erzeugnisgruppe —, zu erfassen und zu regeln. Diese notwendige Einordnung vollzieht sich auf der Grundlage und in Wechselwirkung mit der verbindlichen staatlichen Planzielstellung und der rechtlich normierten Einstellung der ökonomischen Hebel. Der Ausbau der rechtlichen Regelung der Wirtschaftsverträge ist

⁸ Vgl. U.-J. Heuer, „Entwickeltes gesellschaftliches System und Wirtschaftsrecht“, Vertragssystem, 1967, S. 710.